Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 10. Mai 1924

64

Ergänzungsverordnung

betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden. Vom 29. 4. 1924.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Ges.-Bl. S. 1067 — wird in Ergänzung der Verordnung vom 23. Oktober 1923 betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden — Ges.-Bl. S. 1101 — folgendes verordnet:

Artikel I.

Der Artikel III der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Ges.-Bl. S. 1101 — erhält als Ziffer 4 und 5 folgende Zusätze:

4. Im § 4 Absatz 1 wird der durch Artikel II Ziffer 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 1. Dezember 1920 — Ges.-Bl. S. 539 — eingefügte Zusatz „in der Berufungsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels“ gestrichen.
5. Der durch Artikel III Ziffer 3 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 23. Oktober 1923 — Ges.-Bl. S. 1091 — gestrichene § 8 der Zivilprozeßordnung wird wieder hergestellt. Er hat somit fortan wieder folgenden Wortlaut:

   „Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- und Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.“

Artikel II.

Ist seit dem 25. Oktober 1923 eine Berufung wegen Nichterreichung der Berufungssumme als unzulässig verworfen worden, so kann der mit der Berufung zurückgewiesene Berufungskläger erneut Berufung einlegen, wenn zur Zeit der Klageerhebung der Wert des Streitgegenstandes 25 Gulden überstieg, wobei der Gulden nach dem damaligen amtlichen Kurse des englischen Pfundes zu berechnen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gegen Urteile, gegen die nach den bisherigen Vorschriften die Berufung unzulässig war, Berufung eingelegt werden, wenn die Berufungsfrist am 25. Oktober 1923 noch nicht verstrichen war.

Die Berufungsfrist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I treten rückwirkend mit dem 25. Oktober 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß soweit Kosten auf Grund einer abweichenden Wertsberechnung bereits gezahlt sind, es dabei sein Bewenden behält.

Danzig, den 29. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 5. 1924).

65

Verordnung

betreffend die Neubesetzung der Pachteinigungsämter mit den neu gewählten Beisitzern.
Vom 6. 5. 1924.

Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 der Pachtschutzordnung vom 6. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 639) wird als Zeitpunkt für die Neubesetzung der Pachteinigungsämter mit den neu gewählten Beisitzern der 11. Mai 1924 bestimmt.

Danzig, den 6. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Wiercinski.

66

Beitritt

der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf geschlossenen Abkommen betreffend Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.
Vom 6. 5. 1924.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem am 6. Juli 1906 in Genf geschlossenen Abkommen betreffend Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 12. Oktober 1922 in Kraft getreten.

Das vorstehende Abkommen ist im deutschen Reichsgesetzblatt 1907 Seite 279/303 veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

Danzig, den 6. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.